

# RS Vwgh 2022/2/7 Ra 2021/04/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2022

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §14 Abs1

GewO 1994 §88 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/04/0146

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/03/0174 E 26. März 2012 RS 1 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person ist grundsätzlich ein - diesen Aufenthaltzweck deckender - Aufenthaltstitel erforderlich, welcher durch die zuständige Behörde nach den nationalen fremdenrechtlichen Vorschriften zu erteilen ist (Hinweis E vom 20. Oktober 2004, 2004/04/0037). Auch ein Staatenloser darf ein Gewerbe nur dann ausüben, wenn er sich legal in Österreich aufhält und der ihm erteilte Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender deckt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021040145.L01

## Im RIS seit

14.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)